



Magdeburg, den 17.09.2014
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 160. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 15. September 2014, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:15 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Bürgermeister Norbert Eichler, Stadt Haldensleben
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Eberhard Brecht, Stadt Quedlinburg
Vizepräsident Bürgermeister Dietmar Brettschneider, Stadt Jessen (Elster)
Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg
Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg/Harz
Bürgermeister Dr. Rudolf Opitz, Tangermünde
Bürgermeister Heinrich Schmauch, Beetzendorf
Bürgermeister Rainer Sempert, Stadt Könnern
Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander, Stadt Köthen (Anhalt)
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Bürgermeisterin Sabrina Nußbeck, Stadt Dessau-Roßlau (für Herrn Oberbürgermeister Kuras)
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra
Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern
Oberbürgermeister René Zok, Stadt Staßfurt
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, SGSA, Landesgeschäftsstelle

c) Gäste:

Geschäftsführer Hillebrand, KOWISA GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfer Villwock, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg
Referent Oliver Paulsen, Stadt Halle (Saale)

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker

Referent Jörn Langhoff

Protokollführerin Sylvia Laumann

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften über die Klausurtagung am 05.05.2014 sowie die 159. Sitzung am 06.05.2014 in Ilsenburg/Harz
3. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2015/2016)
4. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften
5. Runderlass des Ministeriums der Finanzen über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG
6. Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes
7. Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
 - 7.1 Aktueller Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA
 - 7.2 Gespräche über den Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13.08.2014
9. Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KOWISA)
 - 9.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013
 - 9.2 Entlastung des Geschäftsführers
 - 9.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss zum 31.12.2014
 - 9.4 Bericht zur Lage der KOWISA
 - 9.5 Geplanter Rechtsformwechsel bei der KOWISA GmbH & Co. Beteiligung-KG und Auswirkungen auf die KOWISA Verwaltungs-GmbH
10. Verwaltungsaufwand der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen aus dem Landtag an die Landesregierung
11. Steuerpflichtige Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen und Sozialversicherungspflicht; Mitfinanzierung eines Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt aus dem Prozesskostenfonds
12. Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)

- 12.1 Benennung eines Mitgliedes für den Hauptausschuss des DST
- 12.2 Benennung eines Mitgliedes für Kulturausschuss des DST
- 12.3 Benennung eines Mitglieds für den Sportausschuss des DST
- 12.4 Benennung eines Mitgliedes für den Gesundheitsausschuss des DST

12. a) Mitarbeit in anderen Institutionen

- 12. a) aa. Vorschlag zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenbeteiligungsverbandes Sachsen-Anhalt
- 12. a) bb. Ergänzung des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
- 12. a) cc. Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Vorstand des Sparkassenbeteiligungsverbands (SBV) Sachsen-Anhalt
- 12. a) dd. Mitglied im Regionalen Beirat der NORD/LB
Beirat „Öffentlichkeit und Verwaltung“ der NORD/LB
- 12. a) ee. Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Öffentlichen Versicherungen

13. Verbandsangelegenheiten

- 13.1 Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA;
Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes
- 13.2 Sozialhilferichtlinien für Sachsen-Anhalt;
Fortgang des Vertrages mit dem Boorberg-Verlag
- 13.3 Verbandsgebäude;
Sicherung der Giebelwand zum Nachbargrundstück Sternstraße 2
- 13.4 Vorbereitung der 49. Kreisvorstandskonferenz und der 13. Mitgliederversammlung am 03.11.2014 in Zerbst/Anhalt; Sachstand
- 13.5 Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA;
Berufung eines Mitgliedes

14. Mitteilungen

15. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Eichler begrüßt die Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Er verweist auf die als Tischvorlage zur Tagesordnung ergänzenden Tagesordnungspunkte 12 a.) mit den Unterpunkten 12 a.) aa. bis ee. sowie zum Tagesordnungspunkt 13 – Verbandsangelegenheiten den TOP 13.5 Berufung eines Mitgliedes des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA.

Als Gast begrüßt Herr Eichler für die Stadt Halle (Saale) Herrn Paulsen und als Vertreterin für Herrn Oberbürgermeister Kuras Frau Bürgermeisterin Nußbeck aus Dessau-Roßlau.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschriften über die Klausurtagung am 05.05.2014 sowie die 159. Sitzung am 06.05.2014 in Ilsenburg/Harz

Herr Präsident Eichler informiert, dass zur Niederschrift über die 159. Sitzung des Präsidiums und der Klausurtagung am 05.05.2014 in Ilsenburg/Harz keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorliegen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschriften über die Klausurtagung am 05.05.2014 sowie die 159. Sitzung am 06.05.2014 in Ilsenburg/Harz werden bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2015/2016)

Herr Leindecker führt in das Thema ein und berichtet, dass seit dem 12.09.2014 der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2015/2016) einschließlich Begründung im Umfang von 275 Seiten der Landesgeschäftsstelle vorliege. Im Wesentlichen seien die inhaltlichen Ausführungen im Gesetz die, welche auch in den vergangenen Tagen und Wochen in den Medien publiziert wurden. Dies gelte auch für die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen. Nach wie vor ist ein strukturelles Defizit vorhanden, welches auch durch den neuen Gesetzentwurf nicht beseitigt wird.

Herr Langhoff informiert, dass die Landesgeschäftsstelle mit E-Mail-Rundschreiben und Diskussion im Präsidium über den vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des FAG 2015/2016 berichtet habe. Nunmehr liege der Gesetzentwurf der Landesregierung vor, der am 19.09.2014 in den Landtag eingebracht werde. Herr Langhoff führt aus, dass im vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung das Hebesatzbenchmark nicht mehr aufgenommen wurde. Hierbei sei man der Kritik der kommunalen Spitzenverbände gefolgt. Dies führe zu einer Verringerung der Kürzungen für die kommunale Seite in Höhe von ca. 5,5 Mio. Euro. Das Thema der pauschalen Pflichtzuführungen war im Vorfeld zum Gesetzentwurf der Landesregierung immer wieder Bestandteil in Beratungen des Ministeriums genauso wie in Diskussionen des Präsidiums. Der jetzige Gesetzentwurf sehe eine Reduzierung auf 154,7 Mio. Euro vor.

Herr Langhoff erläutert, dass der landesinterne Benchmark-Ansatz beim Zuschussbedarf der kommunalen Ebene abgemildert wurde, indem eine Anpassung des Korridors von bisher 50 bis 100 v.H. auf 50 bis 110 v.H. des rechnerischen Durchschnitts in der jeweiligen kommunalen Gruppe vorgenommen wurde.

Für die Kreisfreien Städte gebe es eine Änderung hinsichtlich der Regelung zur ehemaligen „Ostmilliarde“, was eine Erhöhung von 14,25 Mio. Euro gegenüber dem 1. Entwurf des Gesetzes zur Folge habe. Insgesamt sei festzuhalten, dass die Absenkung der Zuwendungen aus dem FAG für die kommunale Seite für 2015 sich auf 91 Mio. Euro und im Jahr 2016 auf

113 Mio. Euro belaufen. Die Landesgeschäftsstelle werde mit E-Mail-Rundschreiben den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und einer entsprechenden Zusammenfassung mit den inhaltlichen Schwerpunkten versenden.

In diesem Zusammenhang spricht Herr Langhoff noch einmal die mit dem Vorbericht versandte Übersicht der Korrekturfaktoren an (vgl. Anlage 2, TOP 3 zum Vorbericht). Hierzu sei der Beschlussvorschlag formuliert worden, der u.a. vorsieht, diese Übersicht fortlaufend fortzuschreiben.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Herrn Langhoff und zeigt auf, dass eine Beibehaltung des Hebesatzbenchmarking zur Verschlechterung der kommunalen Finanzen bei den Kreisfreien Städten in Höhe von 13,7 Mio. Euro geführt habe. Die Diskussion werde derzeit medial von der Aussage begleitet, der Bund rechne mit erheblich höheren Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Dass dies in Sachsen-Anhalt dazu führe, dass die Kommunen einen geringeren Zuschussbedarf hätten, sei kaum zu vermitteln. Die geschätzten 60 Mio. Euro Mehreinnahmen aus Steuern für die kommunale Seite kassiere das Land als Einsparpotential für den Finanzausgleich vollständig ein.

Herr Sempert stellt heraus, dass die gemeindliche Ebene überproportional aufgrund der gesetzlichen Regelung sparen müsse. Die Kreisumlage steige ständig und einen Einsparwillen der Kreise könne er nicht erkennen.

Herr Dr. Trümper bittet Herrn Langhoff die im Beschlussvorschlag unter 2. und 4. genannten Punkte noch einmal zu erklären.

Herr Langhoff führt aus, dass mit dem Vorbericht vom 28.08.2014 in der Anlage 2 die Korrekturfaktoren mitgesandt wurden. Dabei handele es sich um eine Fülle Faktoren, die zum Teil bereits mehrfach im Präsidium diskutiert und befürwortet wurden und zum Teil immer noch aktuell seien. Deshalb bittet er um Fortschreibung.

Herr Leindecker ergänzt, dass ggf. der Begriff systematische Fehler eher durch Systemfehler getauscht werden müsste. Er führt aus, dass z.B. auch Einnahmen von Sponsoren nach dem derzeitigen System des FAG eine Einnahme der Gemeinde sei und damit zu geringeren Bedarfen führen werde.

Herr Leindecker spricht noch einmal die Frage fixe Hebesätze an. Deshalb sei der Formulierungsvorschlag unter Punkt 4. formuliert worden. Das Präsidium müsse darüber diskutieren, ob an der Aussage der Verwendung des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze festgehalten werden solle oder ob der Gesetzgeber fixe Hebesätze festlegen müsse.

Herr Skrypek sagt, dass die Auftragskostenpauschale für Verbandsgemeinden um 22 Mio. Euro gesunken sei. Eine Begründung könne er aus dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Herr Leindecker sagt, eine Begründung zur Absenkung der Auftragskostenpauschale gebe es im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht. Derzeit sei die Landesgeschäftsstelle bemüht zu ermitteln, warum die Auftragskostenpauschale im Übrigen in allen Gruppen gesunken sei, obwohl die Aufgaben des Landes an die kommunale Ebene nicht verringert wurden.

Herr von Holly sagt, dass das Land mit dem vorgelegten Gesetzentwurf und der Senkung der Auftragskostenpauschale eine Aussage treffen muss, warum dies zustande gekommen sei. Er

regt an, im Zusammenhang mit dem Punkt 4 des Beschlussvorschlages das Land nicht aufzufordern, als Gesetzgeber fixe Hebesätze festzulegen. Dies müsse nach wie vor im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort erfolgen.

Herr Langhoff informiert, dass die Stellungnahmen, dies habe auch die Stellungnahme zum Referentenentwurf gezeigt, zum FAG in der Mitgliedschaft deutlich abnehmen. Dies sei auch der Tatsache geschuldet, dass die Systematik immer komplizierter und unverständlicher werde und die Begründungen unzureichend seien. Die Änderung der Auftragskostenpauschale in seiner Höhe könne u.a. eine Folge der Einführung der Doppik und der damit verbundenen Betrachtung von Produktgruppen anstelle von Gliederungspositionen sein. Insgesamt erhalte das System nicht weniger Geld. Es könne aber zu einer Verschiebung kommen.

Herr Dr. Trümper führt aus, dass zunächst auf Basis des Deubel-Gutachtens die kommunale Ebene für die Hebesätze einen West-Ost-Vergleich erhalten habe. Die Kreisfreien Städte lagen hierbei deutlich über die dort angenommenen Sätze und hatten höhere Einnahmen aufgrund dieser Regelung. Im Referentenentwurf sollte es einen Vergleich mit anderen Ostländern geben. Hierbei sollten die Hebesätze wirtschaftlich stärkerer Städte, z.B. aus Sachsen, herangezogen werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung werde gänzlich von diesem Benchmarkfaktor abgesehen. Im Zuge des Auslaufens des Solidarpaktes 2019 betrachte er dies mit Sorge. Ein gewisser Vergleich mit den Westländern sei durchaus nötig, um auch in den Diskussionen beim Bund-Länder-Finanzausgleich glaubwürdig zu sein. Durch die Abschaffung des im Deubel-Gutachten geforderten Vergleichs der Hebesätze hat die Landeshauptstadt Magdeburg einen Einnahmeverlust von ca. 3 – 4 Mio. Euro. Des Weiteren gibt er zu bedenken, dass die unter dem Punkt 4 genannte Forderung gegenüber dem Land der Festsetzung von fiktiven Hebesätzen politisch nicht durchsetzbar sei.

Herr Brettschneider ergänzt die Ausführungen dahingehend, dass die Absenkung der Auftragskostenpauschale das Land erklären müsse oder aber einen Ausblick geben müsse, welche Aufgaben die Kommunen nunmehr nicht mehr übernehmen müssen.

Herr Sempert spricht noch einmal die Regelungen zur Gewerbesteuer und hierbei insbesondere die Problematik des Hauptsitzes eines Unternehmens an. Hierbei solle sich das Land beim Bund einsetzen, dass es zu einer gesetzlichen Änderung komme.

Herr Brettschneider weist auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und die Problematik der Wirtschaftsbeziehungen mit Russland hin. Die prognostizierten Steuermehreinnahmen in Höhe von 60 Mio. Euro im Land würden schnell verschwinden. Eine Vielzahl von Unternehmen in Sachsen-Anhalt (ca. 30 – 40 %) insbesondere in der Lebensmittelbranche haben Verträge mit Russland, welche zu Einbrüchen kommen werden. Dies führe zu Steuermindereinnahmen, die schon heute berücksichtigt werden müssten.

Herr Dr. Trümper gibt zu bedenken, dass die ursprüngliche Steuerschätzung der Mehreinnahmen in Höhe von 60 Mio. Euro natürlich unabhängig der derzeitigen Entwicklung gemacht werde und es deshalb das Land nicht einsehen werde, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Herr Leindecker fasst die Diskussion zusammen und stellt heraus, dass der Punkt 4 der Beschlussempfehlung nicht weiter verfolgt werden soll.

Herr Liebenehm informiert über eine Protestaktion, die der Arbeitskreis Feuerwehren im SGSA angeregt habe, die auch vom Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Süd) unterstützt werde. Die Feuerwehren haben – als öffentliche Einrichtungen der Kommunen – keine auskömmliche Finanzausstattung, um den Investitionsstau bei Fahrzeugen, Technik und Gerätehäusern abzubauen. Der Vorschlag der AG Feuerwehren gehe dahin, eine gemeinsame Aktion mit den Städten und Gemeinden zu starten und auf dem Domplatz gegen die FAG-Kürzungen zu protestieren.

Herr Leindecker ergänzt diese Ausführungen und stellt heraus, dass auch die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände eine Protestaktion angeregt haben.

Herr Dr. Brecht befürwortet die Protestaktion, hegt aber die Befürchtung, dass eine Zusammenarbeit allein bezogen auf die Feuerwehren kontraproduktiv wäre. Die mediale Aufarbeitung dieser Aktion würde zur Folge haben, dass die kommunale Armut sich an der schlechten Feuerwehrausstattung festmache. Dies sei aber nicht die Komplexität, die man darstellen müsse.

Herr Dr. Trümper führt aus, dass eine Protestaktion mit einem einheitlichen Ziel für die kommunale Ebene schwierig sein werde. Er könne sich aber vorstellen, dass keine Gemeinde einen Antrag auf STARK III stelle und dem Land somit signalisiert werde, dass die dort gegebenen Bedingungen und die Finanzausschüttung der Kommunen nicht kompatibel seien und deshalb das Programm ins Leere laufe.

Herr Dr. Brecht gibt zu bedenken, dass die Stadträte durchaus Interesse an der Antragstellung haben und entsprechende Beschlüsse bereits gefasst seien.

Frau Nußbeck ergänzt dies und findet die Idee von Herrn Dr. Trümper richtig, aber im Stadtrat nicht durchsetzbar.

Herr Dr. Opitz stellt verwundert fest, dass eine Vielzahl von Gemeinden Anträge nach STARK II gestellt hätten, obwohl die Bedingungen und die Tilgungskosten in den kommunalen Haushalten gar nicht erwirtschaftet werden könnten.

Herr Eichler bittet abschließend das Präsidium um Ideen zur Schaffung einer Protestaktion und Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle. Das Thema soll in der 161. Sitzung am 20.10.2014 weiter diskutiert und entschieden werden.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium bekräftigt seine Forderung nach einer auskömmlichen, aufgabenbezogenen Finanzausstattung und der in diesem Zusammenhang notwendigen Beseitigung der systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung.**
- 2. Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle darum, sich weiterhin für die Beseitigung der in der Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ enthaltenen systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung einzusetzen.**
- 3. Aufgrund der dynamischen Bedarfsermittlung soll die Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ fortlaufend aktualisiert werden.**

Sofern zeitlich möglich, soll hierzu im Vorfeld die Meinung des Haushalts- und Finanzausschusses eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich.

Zu TOP 4 - Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften

Herr Eichler führt in das Thema ein und berichtet aus Haldensleben zu den geförderten Gewerbegebieten.

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt noch einmal die Fragen zur Verjährung dar. Des Weiteren führt er aus, dass das Thema der Änderung der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften bereits seit ca. 3 ½ Jahren diskutiert werde. Zwischenzeitlich sei das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes dazu gekommen, das Problem sei, dass auch der Beitrag I noch nicht flächendeckend erhoben wurde. Viele Urteile der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben zur Ungültigkeit von Satzungen geführt, wonach eine Erhebung hätte nicht erfolgen dürfen. Für die betroffenen Verbände müsse eine Übergangsregelung gefunden werden, damit keine erneute Erhebung und Bezahlung erfolgen müsse. Der § 6 Abs. 5 sei zwischenzeitlich so ausgeurteilt, dass er bereits gängige Praxis sei.

Herr Loeffke fragt, ob die Verjährungsfrist 2015 endet. Herr Leindecker bestätigt dies und sagt, die Zweckverbände können diese Verjährungsfrist nur schwer einhalten. Das Land Sachsen-Anhalt habe sich hierbei für die strikteste Regelung entschieden. Andere Länder haben eine andere Verjährungsfrist gewählt. Dies sei in Sachsen-Anhalt aber politisch nicht gewollt.

Herr Dr. Brecht fragt, wie der Stand der Erhebung des Herstellungsbeitrages in den anderen Kommunen sei. Herr Eichler berichtet, dass in Haldensleben der Sachverhalt abgeschlossen sei. Herr Leindecker ergänzt, dass von den Problemen bei der Erhebung des Herstellungsbeitrages zumeist die Verbände betroffen seien, deren Satzungen falsch waren und es anhängige Verfahren gebe.

Herr Brettschneider berichtet, dass es in Jessen nur Probleme bei Gemeinden gebe, die später eingemeindet wurden.

Herr Stöhr stellt die Situation seiner Verbandsgemeinde dar. Die Satzung sei ungültig und davon seien ca. 6.600 Grundstücke betroffen. Die Bescheide wurden vor ca. 17 bis 19 Jahren den Betroffenen zugestellt. Politisch sei eine nochmalige Bescheidung nicht durchsetzbar.

Zu TOP 5 - Runderlass des Ministeriums der Finanzen über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG

Herr Leindecker berichtet, dass am 14.07.2014 im Ministerialblatt der Runderlass des Ministeriums der Finanzen über die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des FAG veröffentlicht wurde. Eine Beteiligung des SGSA habe es nicht gegeben. Der Runderlass sehe eine drastische Verschärfung der Voraussetzungen für die Ausreichung für Liquiditätshilfen oder Bedarfszuweisungen vor. In einem E-Mail-Rundschreiben im Juli 2014 wurde darüber informiert. Insbesondere die Regelungen zur Entschädigung von Mandatsträgern im Ehrenamt seien neben den vielen anderen zu kritisieren. Daraufhin habe die Landesgeschäftsstelle mit der politischen Ebene Diskussionen geführt. Am 19.09.2014 solle im Landtag die Problematik ebenfalls diskutiert werden.

Herr Dr. Brecht sagt, dass für Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock um Haushaltskonsolidierungen vornehmen zu können, sicherlich Bedingungen stehen müssen. Die bisherigen im Erlass aus 2011 seien durchaus nachvollziehbar. Mit dem nunmehr vorgelegten Erlass werde aber eine Schere zwischen „reichen“ und „armen“ Gemeinden weiter verschärft. Die sehr „armen“ Gemeinden haben in der Regel kein Ausgabeproblem, sondern ein Einnahmeproblem. Die z.B. aufgeführte deutliche Erhebung der Hebesätze führt zu Unattraktivität dieser Gemeinden und sie werde kaum noch als Lebens- und Arbeitsstandort ausgesucht. Dies führe im Ergebnis zu einer noch verschärften Einnahmeproblematik, die dann auch die Zahlung aus dem Ausgleichsstock nicht ändern werden. Er regt an, eine Pressemitteilung in diesem Zusammenhang zu tätigen.

Herr Dr. Trümper stellt fest, dass die mit dem Runderlass gefassten Bedingungen nicht erfüllbar seien. Er schlägt vor, dass die Mittel aus dem Ausgleichsstock ersatzlos gestrichen und in die allgemeine Finanzzuweisung gegeben werden.

Herr Zander unterstreicht die Aussage von Herrn Dr. Trümper. Herr Langhoff gibt zu bedenken, dass seit 1995 Mittel aus dem Ausgleichsstock an die kommunale Seite vergeben werden. Er befürchtet, bei einer Streichung des Ausgleichsstocks, dass es keine Übernahme in die allgemeine Finanzzuweisung geben werde. Auch Herr Dr. Brecht wendet sich gegen eine Streichung des Ausgleichsstocks.

Herr Leindecker fasst die Diskussion zusammen und stellt fest, dass der SGSA eine Pressemitteilung verfassen wird um deutlich zu machen, dass unter den Bedingungen des Erlasses Mittel aus dem Ausgleichsstock von den Gemeinden nicht abgerufen werden können.

Zu TOP 6 - Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes

Herr Liebenehm verweist auf den Vorbericht und ergänzt, dass bis heute nur eine Stellungnahme aus der Mitgliedschaft zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes eingegangen ist. Dabei ging es um die Problematik des Vertrauensschutzes bei Altersteilzeit. Dieses Thema soll in der Stellungnahme, die gemeinsam mit dem Landkreistag erarbeitet wird, aufgegriffen werden.

In diesem Zusammenhang berichtet Herr Liebenehm, dass der Kommunale Versorgungsverband den Hinweis gegeben habe, dass bei Bürgermeistern, welche weiterhin im Landesdienst als Laufbahn-Beamte in einem „Doppelbeamtenverhältnis“ beschäftigt sind, erhebliche finanzielle Lasten für die kommunale Solidargemeinschaft drohen. Das Land gehe in diesen Fällen nicht von einem Dienstherrenwechsel aus, der aber Voraussetzung für eine Versorgungslastenteilung zwischen dem Land und dem KVSA sei. Dieses Problem müsse abschließend in dem vorliegenden Gesetzentwurf einer Klärung zugeführt werden.

Herr Eichler fragt, inwieweit die Zeiten der Bürgermeister aus dem Angestelltenverhältnis in den Jahren 1990 bis 1994 für die Zeit der Wahlbeamten anerkannt werden. Herr Liebenehm bestätigt, dass Angestelltenzeiten vom 03.10.1990 bis 30.06.1994 wie Dienstzeiten im Beamtenverhältnis angerechnet werden.

Herr Brettschneider ergänzt, dass die von Herrn Liebenehm getroffenen Aussagen für Landesbeamte auch auf Bundesbeamte ausgedehnt werden müssen. Vorwiegend ehemalige Angehörige der Bundeswehr bewerben sich z.B. derzeit für Anstellungen zum Bürgermeister.

Herr Liebenehm gibt zu bedenken, dass es für ehemalige Angehörige der Bundeswehr kein Doppelbeamtenverhältnis geben könne. Ein Neueintritt in ein Wahlbeamtenverhältnis führe dann nicht zum Doppelbeamtenverhältnis wie in dem dargestellten Sachverhalt mit den Landesbeamten.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes bestehen nicht. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Anhebung der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze auf 67 Lebensjahre (für Vollzugsbeamte auf 62 Lebensjahre). Ausdrücklich begrüßt wird, dass mit dem Gesetzentwurf die Versorgungslücke der Hauptverwaltungsbeamten „der ersten Stunde“ geschlossen werden soll.

Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, auf der Grundlage der Meinungsbildung im Präsidium zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren die bisher nicht berücksichtigten Vorschläge aus der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 23.06.2014 weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 7 - Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

7.1 Aktueller Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA

Herr Leindecker berichtet, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung, Herr Prof. Dr. Jestaedt im Juli 2014 die Klageerwiderung zur Kommunalverfassungsbeschwerde der 63 klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden gegen das KiFöG beim Landesverfassungsgericht eingereicht habe. In der Klageerwiderung beziehe sich der Prozessbevollmächtigte im Wesentlichen auf die Hochzonung der Leistungsverpflichtung von der

Gemeinde auf die Kreisebene, wobei er hiervon ausgehe, dass die Aufgaben bei einer kommunalen Ebene bleiben und daher nicht verfassungswidrig sei. Zu Fragen der finanziellen Mehrbelastung der gemeindlichen Einrichtungsträger durch höhere gesetzliche Qualitätsstandards und den Aussagen zur Konnexität gehe der Prozessbevollmächtigte der Landesregierung davon aus, dass die Gemeinden die Aufgabe des Betriebs von Kindertageseinrichtungen nicht übernehmen müsse, diese Aufgabe sei freiwillig und im Übrigen führe lt. Urteil des Landesverfassungsgerichtes eine Finanzierungspflicht nicht zur Auslösung der Konnexität.

Frau Becker ergänzt, dass der Gutachter der klagenden Gemeinden, Herr Prof. Dietlein, ein ca. 70-seitiges Papier bis Ende September 2014 erarbeite, um eine Gegendarstellung zu den Ausführungen der Landesregierung zu geben. Herr Prof. Dietlein habe bereits angekündigt, dass es nötig sei, noch aktuellere Zahlen und Informationen von den klagenden Gemeinden zu erhalten.

7.2 Gespräche über den Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII

Frau Becker weist darauf hin, dass das neue KiFöG im § 11 a Abs. 4 vorsehe, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Leistungsanbietern, die es in Sachsen-Anhalt allerdings nicht gebe, einen Rahmenvertrag nach § 78 f. SGB VIII abschließen. Die Regelung trete zum 01.01.2015 in Kraft.

Frau Becker macht deutlich, dass es einen Rahmenvertrag nicht geben müsste. Komme ein solcher nicht zustande, sehe das Gesetz eine Verordnung durch das Sozialministerium vor. Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in den Landkreisen müssten aber unabhängig davon ab 01.01.2015 abgeschlossen werden.

Die bislang geführten Sondierungsgespräche der kommunalen Spitzenverbände mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege – zu offiziellen Rahmenvereinbarungsverhandlungen habe das Sozialministerium noch nicht aufgefordert - hätten bereits erkennen lassen, dass es sehr unterschiedliche Auffassungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Rahmenvertrages gäbe.

Ungeachtet dessen, müsse die Landesgeschäftsstelle für die anstehenden Rahmenvertragsverhandlungen aber wissen, wessen Interessen sie in den Verhandlungen vertrete. In Betracht kämen die der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisfreie Städte), die der Gemeinden als Einrichtungsträger und die der Gemeinden als Defizitfinanziere der Einrichtungen freier Träger. Da das SGB VIII keine Differenzierung vornehme und die Landesgeschäftsstelle sich als Interessenvertreter der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Bezug auf deren Gesamtaufgabenspektrum als Selbstverwaltungskörperschaft verstehe, sollte ihrer Meinung nach nicht differenziert werden, für welche Gruppe der SGSA als Rahmenvertragspartei auftritt.

Herr Dr. Trümper fragt, wer den Rahmenvertrag abschließen werde. Frau Becker antwortet, dass gemäß § 11 a 13 S. 4 KiFöG die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der LIGA der freien Wohlfahrtspflege unter Beteiligung des Sozialministeriums den Rahmenvertrag abschließen werden.

Herr Dr. Trümper fragt, ob dieser Vertrag für alle bindend sei. Frau Becker antwortet, dass entsprechend anderer Rahmenverträge ein Beitrittsverfahren erfolgen soll. Der Rahmenvertrag werde erst nach Beitritt für die Kommunen verbindlich.

Herr Sempert stellt die Frage, wie bei Nichteinigung zwischen dem Landkreis und den Trägern bei den Verhandlungen eine Lösung gefunden werden könne.

Frau Becker informiert, dass im Falle der Nichteinigung die zuständige Schiedsstelle anzurufen sei. Ob diese das Einvernehmen der Gemeinde ersetze oder die Vereinbarung selbst, werde das Landesverfassungsgericht im Rahmen der Kommunalverfassungsbeschwerde zu prüfen haben.

Herr Brettschneider führt aus, dass mit der Änderung des KiFöG die freien Träger keinen Eigenanteil in Höhe von 5 % mehr leisten müssen. Seiner Auffassung nach benötigen die Gemeinden demnach keine freien Träger mehr, weil sie die Kindertageseinrichtungen selbst betreiben können. Er verweist auf die sehr hohen Verwaltungskosten der freien Träger. Diese werden auf die Kosten der Kindertageseinrichtungen anteilig umgelegt. Diese Kosten würden entfallen, wenn die Gemeinden Träger dieser Einrichtungen seien.

Herr Dr. Opitz berichtet, dass bisher in Tangermünde mit dem freien Träger spitz abgerechnet worden sei. Es seien zunächst Pauschalen als Abschläge gezahlt worden und im Nachgang seien die tatsächlichen Kosten abgerechnet worden. Dieses Verfahren sehe er mit den neuen gesetzlichen Regelungen als problematisch an.

Herr Zander macht deutlich, dass das neue Gesetz eine eindeutige Entlastung der freien Träger favorisiere. Das werde durch den Wegfall der Eigenbeteiligung und die Berücksichtigung der Abschreibungen, wenn keine Fördermittel geflossen seien, erkennbar.

Herr Skrypek berichtet von Vertragsverhandlungen mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz. Zurzeit legen alle Träger der Kindertageseinrichtungen ihre Personalkosten, die anfallen, offen. Danach werden einheitliche Personalkosten für alle Träger festgelegt. Eine Änderung könne nur erfolgen, wenn ein Träger vortrage, dass seine Personalkosten deutlich höher seien. Er fragt, wie die Gemeinde Einfluss nehmen kann, dass es z.B. zu einem einheitlichen Kostensatz innerhalb einer Gemeinde komme.

Frau Becker weist darauf hin, dass ein Einvernehmen mit der Gemeinde bei den Vertragsverhandlungen hergestellt werden müsse. Werde dies verweigert, könne die Schiedsstelle angerufen werden.

Herr Dr. Trümper berichtet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg eine Satzung habe, in der für alle Einrichtungen die gleichen Zuwendungsbeiträge festgelegt seien.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA nimmt als Rahmenvertragspartei an dem zu schließenden Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII die Interessen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden wahr. Einer Differenzierung der Interessenwahrnehmung nach der jeweiligen Funktion der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KiFöG LSA bedarf es nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 8 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13.08.2014

Herr Leindecker berichtet, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote in der Sitzung am 16.07.2014 im Landtag beschlossen worden sei.

Frau Becker ergänzt, dass wesentliches Ziel des Gesetzes die Verstetigung der Finanzierung der einzelnen Beratungsstellen sowie die Festschreibung und Ausweisung der Mittel für die Jugendpauschale sei. Die Finanzierung setze allerdings einen Sozial- und Jugendhilfeplan der Kreisfreien Städte und Landkreise voraus.

Die Landesgeschäftsstelle habe gemeinsam mit dem Landkreistag nach Verkündung des Gesetzes in einem Schreiben vom 25.08.2014 den Sozialminister darauf hingewiesen, dass der Gesetzesvollzug kontroverse Diskussionen zur Frage auslösen werde, welche Einrichtungen und Dienste tatsächlich in eine Sozialplanung einzubeziehen seien. Hierzu müsse es zur Umsetzung des § 20 des neuen Gesetzes verbindliche Hinweise des Sozialministeriums geben.

Die Antwort des Sozialministeriums könne ggf. für Überlegungen hilfreich sein, das Gesetz verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

Die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote aufgeworfenen rechtlichen Fragen sind grundsätzlicher Art.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 9 - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KOWISA)

9.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

9.2 Entlastung des Geschäftsführers

9.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss zum 31.12.2014

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Villwock, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, stellt anhand einer Power-Point-Präsentation den als Tischvorlage ausgeteilten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH vor. Er erläutert, dass eine Schwerpunktprüfung erfolgte, d.h. dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und entsprechende Anhänge geprüft wurden. Es wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gegeben.

Herr Zok fragt, warum es bei einem Gewinnvortrag von ca. 8 Mio. Euro nur zu einer Ausschüttung von 258.000 Euro kommen werde. Die kommunalen Gesellschaften seien in der Regel angehalten, höchstmögliche Ausschüttungen zugunsten der Kommunen zu geben.

Herr Hillebrand informiert, dass der tatsächliche Überschuss sich nur auf ca. 1,3 Mio. Euro belaufe. Eine höhere Ausschüttung wurde deshalb nicht vorgenommen, da aufgrund der in den folgenden Tagesordnungspunkten noch zu erläuternden steuerlichen Problematik zur Einrichtung einer erhöhten Körperschaftssteuer und geplanten Vermögenszukäufen eine Reserve angedacht sei.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

1. ***Der Jahresabschluss 2013 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 33.956.462,12 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.857.923,33 Euro abschließt, wird festgestellt.***

Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 256.000,00 € ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 16.09.2014. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. ***Dem Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs- GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.***
3. ***Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2014 die PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs- GmbH zu erteilen.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

9.4 Bericht zur Lage der KOWISA

Herr Hillebrand berichtet anhand des Vorberichtes.

9.5 Geplanter Rechtsformwechsel bei der KOWISA GmbH & Co. Beteiligung-KG und Auswirkungen auf die KOWISA Verwaltungs-GmbH

Herr Hillebrand berichtet anhand des Vorberichtes. Er ergänzt, dass bislang die Beteiligungserträge der Kommunen (aus GISA, KBA und KBM) nur zu 5 % der Besteuerung unterlagen. Nach Neufassung des Körperschaftssteuergesetzes 2013 unterliegen diese Beteiligungserträge nunmehr der vollen Steuerpflicht, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % betrage. Dabei komme es für die beteiligten Kommanditisten darauf an, dass sie durchgerechnet selbst 10 % an den von der KOWISA gehaltenen Beteiligungen halten. Die KOWISA selbst erhalte Beteiligungserträge aus drei Gesellschaften in unterschiedlicher Größenordnung. Selbst der mit 3,64 % größte gemeindliche Kommanditist erreicht damit bei keiner der Beteiligungen der KOWISA eine Beteiligung von mehr als 10 %. Deshalb werden die Gesellschafter der KOWISA seit 2013 mit einer zusätzlichen Körperschaftssteuer von 15,825 %, welche sich aus Körperschaftssteuer + Solidaritätszuschlag berechnet, auf die Beteiligungserträge belastet. Da die KOWISA nicht alle zufließenden Beteiligungserträge voll an die

Kommanditisten ausschüttet, sondern Teile der Liquidität für Darlehnstilgung und Zinszahlungen verwendet, beträgt die zusätzliche Steuerbelastung bei den Gemeinden tatsächlich 65 Euro je Punkt nebst anrechenbaren Steuern sogar rd. 22,43 % für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag.

Weiter berichtet er über die verschiedenen Modelle des Rechtsformwechsels und alle damit verbundenen kommunalrechtlichen Anforderungen und Inhalte zu deren Umsetzung. Er weist insbesondere noch einmal darauf hin, dass die Gesellschafterversammlung den Rechtsformwechsel beschließen muss. Hierzu sei die Zustimmung aller 192 Gesellschafter notwendig, die vorher in ihren Räten eine Beschlussfassung herbeiführen müssen. Dieser Vorgang werde einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Herr Hillebrand erläutert die gewerbesteuerlichen Folgen für die KOWISA Verwaltungs-GmbH, welche als größter Einzelgesellschafter der KOWISA KG einen Anteil von 13,61 % habe. Damit erreiche sie nicht die zur Nutzung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote von 15 %. Im Falle der Rechtsformumwandlung ist sie dann weiterhin mit diesem Prozentsatz an der neuen KOWISA Beteiligungs-GmbH beteiligt. Wegen des Rechtsformwechsels unterliege die Verwaltung-GmbH ohne weitere Maßnahmen daher künftig der Gewerbesteuerbelastung in Höhe von etwa 15,75 % auf den ausgeschütteten Betrag. Deshalb habe der Aufsichtsrat der KOWISA überlegt, wie für die Verwaltungs-GmbH die Beteiligungsgrenze von 15 % zu erreichen sei, damit künftig die Gewerbesteuer gespart werden könne.

Herr Hillebrand sagt, dass ein möglicher Weg wäre, einen weiteren Gesellschafter an der Verwaltungs-GmbH zu beteiligen oder einen Ankauf weiterer Punkte oder die Einlage von Aktien an enviaM bzw. Avacon AG zu erwägen. Zurzeit werde geprüft, dass die freiwerdenden Aktien der Stadt Hildesheim an der Avacon zu einem Kaufpreis von 15,18 Euro je Aktie und einer Gesamtsumme von ca. 4,9 Mio. Euro unter Berücksichtigung einer anteiligen Dividendenbeteiligung gekauft werden. Die Verwaltungs-GmbH würde somit 320.000 Aktien der Avacon von den Stadtwerken Hildesheim erwerben und könnte seine Anteile auf 15,3 % erhöhen. Zurzeit laufen hierzu noch die Vorbereitungen und in der nächsten Präsidiumssitzung werde eine entsprechende Information mit Beschlussvorlage vorbereitet werden.

Herr Dr. Brecht fragt, ob die Avacon ein börsennotiertes Unternehmen sei. Herr Hillebrand verneint dies. Herr Dr. Brecht fragt weiterhin, ob es eine andere Variante als die gebe, dass 192 Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung zustimmen müssen. Er stelle sich diesen Vorgang auch unter Berücksichtigung der neu gebildeten Räte als sehr kompliziert vor.

Herr Hillebrand antwortet, dass eine Änderung des Gesellschaftervertrages mit Hinblick auf die Zustimmungsregelung als weitere Variante bereits in Betracht gezogen wurde.

Herr Leindecker ergänzt, dass die KOWISA Verwaltungs-GmbH für die Gesamtheit der gemeindlichen Familie wichtig sei. Das Präsidium müsse daher nach dem Rechtsformwechsel maßgeblich an Entscheidungen beteiligt und eingebunden werden.

Herr Zander fragt nach dem zeitlichen Horizont für die in Aussicht zu stellenden Stadtratsbeschlüsse, inwieweit dies im Jahr 2015 noch erfolgen müsse. Herr Hillebrand informiert, dass die Geschäftsführung daran arbeite, dass bis Ende des ersten Quartals 2015 alle entsprechenden Unterlagen für Ratsbeschlüsse den Gemeinden vorliegen.

Herr Leindecker ergänzt, dass die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit der KOWISA versuchen werde, ein Empfehlungsschreiben der obersten Kommunalaufsicht, dem Innenministerium, diesen Unterlagen beizufügen.

Zu TOP 10 - Verwaltungsaufwand der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen aus dem Landtag an die Landesregierung

Herr Loeffke berichtet, dass in den letzten Monaten eine Vielzahl von Umfragen, Abfragen und Erhebungen über die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises an die Städte und Gemeinden herangetragen wurden, die auf kleine Anfragen im Landtag beruhen. Diese Anfragen können aufgrund von personellen Engpässen und teilweise auch wegen fehlender Informationen nicht beantwortet werden. Er bittet um Diskussion und Mitteilung, wie dies sich in anderen Landkreisen verhält.

Herr Stöhr bestätigt die Aussage von Herrn Loeffke und stellt heraus, dass eine Beantwortung auch nicht möglich wäre, da eine Gemeinde nur einen kleinen begrenzten Raum des Landes darstelle und nicht die Situation des ganzen Landes repräsentiere. Herr Sempert unterstützt diese Aussage.

Herr Liebenehm ergänzt diese Ausführungen und stellt fest, dass es auch aus Sicht des Kommunalaufsichtsrechtes keine Verpflichtung zur Beantwortung von Landtagsfragen gibt.

Im Abschluss der Diskussion stellt Herr Leindecker in Aussicht, dass der SGSA den Landtagspräsidenten und die Landesregierung anschreibt, die Situation darstellt und um die notwendige Zurückhaltung bittet.

Zu TOP 11 - Steuerpflichtige Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen und Sozialversicherungspflicht; Mitfinanzierung eines Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt aus dem Prozesskostenfonds

Herr Liebenehm führt anhand des Vorberichtes in den Tagesordnungspunkt ein. Er stellt das Urteil des Sozialgerichtes Dessau-Roßlau vom 22.05.2014, im Fall der Stadt Zahna gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Aufhebung eines Beitragsbescheides zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Zahna dar. Es handle sich um die erste Entscheidung in den drei vom Präsidium beschlossenen Musterverfahren. Da die von der Deutschen Rentenversicherung behauptete Versicherungspflicht auf einem Urteil des Bundessozialgerichtes beruhe, das allerdings auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen abstelle, sei die Einlegung der Berufung notwendig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung müsse die Frage in einem möglichen Revisionsverfahren auch dem Bundessozialgericht vorgelegt werden.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Auf der Grundlage der Präsidiumsbeschlüsse in der 135. und 140. Sitzung des Präsidiums werden der Stadt Zahna-Elster (für das Verfahren betreffend die ehemalige Stadt Zahna) 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für das anhängige Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht zur Klärung der Frage, ob der ehemalige Bürgermeister der Stadt Zahna der Sozialversicherungspflicht unterlag, erstattet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 12 - Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)

12.1 Benennung eines Mitgliedes für den Hauptausschuss des DST

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium entsendet Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau, als Mitglied in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

12.2 Benennung eines Mitgliedes für Kulturausschuss des DST

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle, mit seinem Dienstbeginn als Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg am 01.11.2014, als Mitglied im Kulturausschuss des Deutschen Städtetages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

12.3 Benennung eines Mitglieds für den Sportausschuss des DST

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle, mit seinem Dienstbeginn als Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg am 01.11.2014, als Mitglied im Sportausschuss des Deutschen Städtetages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

12.4 Benennung eines Mitgliedes für den Gesundheitsausschuss des DST

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe), als Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 12. a) - Mitarbeit in anderen Institutionen

12. a) aa. Vorschlag zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenbeteiligungsverbandes Sachsen-Anhalt

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium stimmt der Wahl von Herrn Landrat Frank Bannert, Landkreis Saalekreis, zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenbeteiligungsverbandes Sachsen-Anhalt, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

12. a) bb. Ergänzung des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt Herrn Bürgermeister Andy Haugk, Stadt Hohenmölsen, als stellvertretendes Vorstandsmitglied der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

12. a) cc. Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Vorstand des Sparkassenbeteiligungsverband (SBV) Sachsen-Anhalt

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied im Vorstand des Sparkassenbeteiligungsverbandes Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

12. a) dd. Mitglied im Regionalen Beirat der NORD/LB Beirat „Öffentlichkeit und Verwaltung“ der NORD/LB

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt als Mitglied in den Beirat „Öffentlichkeit und Verwaltung“ der NORD/LB Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Dessau-Roßlau.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

12. a) ee. Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Öffentlichen Versicherungen

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Öffentlichen Versicherungen Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Dessau-Roßlau

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 13 – Verbandsangelegenheiten

**13.1 Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA;
Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes**

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft Herrn Rechtsamtsleiter Ewald Westhagemann, Stadt Dessau-Roßlau, als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**13.2 Sozialhilferichtlinien für Sachsen-Anhalt;
Fortgang des Vertrages mit dem Boorberg-Verlag**

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, den bestehenden Vertrag mit dem Boorberg-Verlag zur Herausgabe des Werkes „Sozialhilferecht in Sachsen-Anhalt“ in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Land Sachsen-Anhalt den veränderten Gegebenheiten anzupassen oder ggf. zu kündigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

13.3 Verbandsgebäude;

Sicherung der Giebelwand zum Nachbargrundstück Sternstraße 2

Herr Liebenehm führt auf der Grundlage des Vorberichtes in den Tagesordnungspunkt ein. Er stellt heraus, dass nach Rechtsauffassung des SGSA die Giebelwand vom Eigentümer des Grundstückes Sternstraße 2 zu ertüchtigen sei. Der Statiker, der im Auftrag des Grundstücksnachbarn den Abbruch begleitet hat, gehe davon aus, dass eine Sicherung der Giebelwand in den nächsten zwei Jahren zu erfolgen habe. Die Landesgeschäftsstelle habe deshalb ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches Ende September vorliegen und klären soll, inwieweit diese Vorgabe dem baulichen Zustand entspricht. Danach werde es eine erneute Behandlung des Themas im Präsidium geben, um ggf. über weitere Maßnahmen, einschließlich entstehender Kosten, zu entscheiden.

Herr Eichler hält eine umgehende Wärmedämmung für erforderlich, weil die Wandstärke der Giebelwand sicherlich nicht ausreichend sei. Herr Liebenehm antwortet, dass sich die Giebelwand von unten nach oben verringert und die Wandstärke zwischen 38 und 58 cm beträgt.

13.4 Vorbereitung der 49. Kreisvorstandskonferenz und der 13. Mitgliederversammlung am 03.11.2014 in Zerbst/Anhalt; Sachstand

Herr Leindecker informiert, dass Herr Bürgermeister Dietmar Brettschneider zum 31.12.2014 aus dem Amt ausscheidet. Dies müsse bei der Erarbeitung eines Wahlvorschlages für die Neuwahl des Präsidiums in der kommenden Sitzung berücksichtigt werden.

Die 13. Mitgliederversammlung, zu der die Einladungen bereits versandt seien, stehe unter dem Motto: „Die Energiewende und die Kommunalwirtschaft – Neue Chancen für die örtliche Gemeinschaft?“. Hinsichtlich der zu beschließenden Satzungsänderung habe das Amtsgericht Stendal mit Schreiben vom 08.07.2014 mitgeteilt, dass die vorgesehenen Modifizierungen eintragungsfähig seien.

13.5 Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA; Berufung eines Mitgliedes

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft Herrn Beigeordneten Prof. Dr. Matthias Puhle, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 14 - Mitteilungen

Die Mitteilungen in den Tagesordnungspunkten 14.1 – 14.11 wurden vom Präsidium zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 15 - Anfragen und Anregungen

Anfragen wurden nicht gestellt, Anregungen nicht gegeben.



Norbert Eichler
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin